

Aktenzeichen:  
10 C 1877/21



Amtsgericht Ludwigsburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

[REDACTED]

München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung Mitgliedsvertrag Fitnessstudio

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2022 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Vereinbarung zur Nutzung von Fitnessstudiogeräten (Fitnessstudiovertrag) vom 19.03.2015 zwischen Kläger und Beklagte durch Kündigung des Klägers vom 19.10.2020 zum 31.03.2021 aufgehoben worden ist.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 159,94 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.01.2022 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 590,00 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Entfällt gem. § 313 a ZPO.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Nutzung von Fitnessstudiogeräten wurde durch die ordentliche Kündigung des Klägers vom 19.10.2022 zum Ablauf des 31.03.2021 beendet.

Vertragsbeginn war der 01.04.2015. Für den Fall des Unterbleibens einer fristgemäßen Kündigung verlängerte der Vertrag sich um weitere 52 Wochen.

Während der Vertragslaufzeit kam es zu einer pandemiebedingten Schließung, sodass die Beklagte für den Zeitraum der Schließung die von ihr geschuldeten Leistungen -das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Geräten zum Trainieren- nicht erfüllen konnte.

Im Gegenzug musste der Kläger für diese Zeit auch keine Mitgliedsbeiträge bezahlen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die pandemiebedingte Schließung des Fitnessstudiovertrages nicht zur Folge hat, dass einem der Vertragspartner die Kündigungsmöglichkeit des Vertrags aus der Hand genommen wird. Aufgrund der behördlich angeordneten Schließung wurde die von der Beklagten geschuldete Leistung unmöglich im Sinn des § 275 Abs. 1 BGB. Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Unmöglichkeit und somit einen einfach Fall der Leistungsstörung. Folglich ist der Anwendungsbereich für eine Vertragsanpassung über die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB garnicht eröffnet.

Die Bejahung des Tatbestandes von § 275 Abs. 1 BGB schließt wegen des Vorrangs dieser Vorschrift die Anwendung des § 313 BGB aus (Münchener Kommentar, BGB/Finkenauer, 8. Auflage 2019, § 313 Randziffer 155).

Vorliegend ging es nicht darum, ob aufgrund der eingetretenen Pandemie dem Kunden eines Fitnessstudiovertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, sondern der Kläger hat lediglich das vertragsgemäß gesicherte ordentliche Kündigungsrecht ausgeübt. Ein Hinausschieben des Vertragsendzeitpunktes aufgrund der Pandemie und der gesetzlich vorgegebenen Schließungen ist mangels Anwendbarkeit des § 313 BGB vorliegend nicht eingetreten.

Damit war, wie vom Kläger in der Kündigung wohl ausgesprochen, das Vertragsverhältnis zum 31.03.2021 beendet.

Nachdem die Beklagte für die darauffolgende Monate noch Beiträge einfordert, bestand für den Kläger ein Feststellungsinteresse im Sinn des § 256 Abs. 1 ZPO, dass sich die Beklagte eines Rechts gegen den Kläger berühme (Musielak, 18. Auflage 2021, ZPO-Kommentar, § 256 Randziffer 8-10).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg  
Schorndorfer Straße 39  
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 28.03.2022

■■■■■

JHSekr`in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle